

Aktenzeichen:
10 RV 987/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 11. Ju-
li 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts
Schleswig-Holstein vom 14. Mai 1957 wird
aufgehoben und die Sache zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Mit Antrag vom 30. Juli 1953 begehrte die im Jahre 1934 in Tilsit geborene Klägerin Versorgung wegen einer Zuckerkrankheit. Sie führte diese Erkrankung auf einen Nervenzusammenbruch zurück, den sie im Jahre 1941 durch einen Bombenangriff auf Tilsit erlitten hat. Mit Bescheid vom 25. September 1953 lehnte das Versorgungsamt (VersorgA.) Lübeck den Antrag der Klägerin ab, da sie ihre Ansprüche nicht innerhalb der Frist des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) angemeldet habe. Ihr Widerspruch wurde mit Bescheid vom 18. Januar 1954 als unbegründet zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG.) Lübeck durch Urteil vom 21. Januar 1955 abgewiesen. Das SG. führt darin aus, daß die von der Klägerin nach Ablauf der Frist des § 56 BVG geltend gemachten Ansprüche auch nicht gemäß § 57 BVG als rechtzeitig geltend gemacht angesehen werden könnten. Die Folgen der Zuckerkrankheit hätten sich schon 1941 bemerkbar gemacht. Die Klägerin sei auch nicht durch Umstände, die außerhalb ihres Willens lagen, an der rechtzeitigen Anmeldung ihrer Ansprüche verhindert gewesen.

In ihrer Berufung gegen dieses Urteil stellte die Klägerin den Verlauf der Ereignisse vom Bombenangriff auf Tilsit bis zum Ausbruch ihrer Zuckerkrankheit eingehend dar. In ihrem Schriftsatz vom 16. Juni 1955 begründete sie ihre Auffassung, daß sie ihre Ansprüche rechtzeitig angemeldet habe. Sie habe ihr Leiden schon jahrelang vor ihrem Rentenantrag der Fürsorgebehörde angemeldet. Daß ihr Leiden aber auf den Nervenschock nach dem Fliegerangriff zurückzuführen sei, habe sie nicht wissen können, zumal auch die medizinische Wissenschaft erst neuerdings die gesicherte Erkenntnis gewonnen habe, daß die Zuckerkrankheit durch einen seelischen Schock ausgelöst werden könne. Erst durch die Verbindungsaufnahme mit dem deutschen Diabetikerbund im Jahre 1955 habe sie von dieser Ursache ihrer Krankheit erfahren. Trotzdem habe sie schon vorher vorsorglich die Anmeldung vorgenommen, in der



Hoffnung, daß im Laufe des Verfahrens sich ihr Leiden vielleicht doch noch als Schädigungsfolge erweisen würde. Die Klägerin vertrat unter Hinweis auf die maßgebliche Rechtsprechung "conf. E I Nr. 29" die Ansicht, daß die Anmeldung ihrer Ansprüche in einem solchen Fall nicht als verspätet angesehen werden dürfe. Das Landessozialgericht (LSG.) hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 14. Mai 1957 zurückgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen. In seiner Begründung führt das LSG. aus, daß in den Anfragen beim Fürsorgeamt Ratzeburg kein Antrag auf Versorgung gesehen werden könne, weil es sich dabei um eine mündliche Rateinholung gehandelt habe. Einer der Ausnahmefälle des § 57 BVG, in denen nach Ablauf der Ausschlußfrist des § 56 BVG noch eine Geltendmachung der Rentenansprüche gestattet sei, läge nicht vor. Die Erkrankung der Klägerin habe erhebliche Zeit vor Ablauf der Ausschlußfrist schon einen rentenberechtigenden Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) erreicht gehabt. Die Klägerin habe auch eine Verschlimmerung - wenn eine solche bei der Art des Leidens überhaupt anzunehmen sei - nicht rechtzeitig geltend gemacht, da sie erst mehr als 6 Monate nach deren Eintritt Antrag auf Versorgung gestellt habe. Die Klägerin sei auch nicht durch Verhältnisse, die außerhalb ihres Willens lagen, verhindert gewesen, ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden. Es seien jedenfalls bisher keine Tatsachen vorgetragen, die das zu rechtfertigen vermöchten.

Gegen das am 2. September 1957 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 27. September 1957, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG.) am 28. September 1957, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 9. Oktober 1957, eingegangen beim BSG. am 11. Oktober 1957, begründet. Sie beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 14. Mai 1957 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesso-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zialgericht zurückzuverweisen,
hilfsweise,

die Urteile des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 14. Mai 1957 und des Sozialgerichts Lübeck vom 21. Januar 1955, den Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Schleswig-Holstein vom 18. Januar 1954 sowie den Bescheid des VersorgA. Lübeck vom 25. September 1953 aufzuheben und den Beklagten dem Grunde nach zu verurteilen, der Klägerin wegen ihrer Zuckerkrankheit eine Rente zu gewähren.

Sie rügt als Verfahrensmangel, daß das LSG. die §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt habe. Das LSG. habe sich mit ihrem Vortrag im Schriftsatz vom 16. Juni 1955 überhaupt nicht auseinandergesetzt und auch den Sachverhalt nicht näher aufgeklärt. Sie habe nicht wissen können, daß ihre Krankheit auf den Nervenschock zurückzuführen ist. Ihr Antrag auf Gewährung der Versorgung sei gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 BVG rechtzeitig gestellt worden. Aber auch nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 BVG sei ihr Antrag noch als rechtzeitig anzusehen. Sie sei seit Jahren vom Fürsorgeamt Ratzeburg betreut worden und habe wiederholt ratsuchend gefragt, ob es nicht einen Weg gebe, eine Rente zu erhalten. Sie sei aber nie darauf hingewiesen worden, einen Versorgungsanspruch geltend zu machen. Zu diesen Behauptungen hätte das LSG. Beweise erheben müssen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er räumt ein, daß es für die Anwendbarkeit des § 57 Abs. 1 Nr. 1 BVG rechtserheblich ist, ob die Klägerin nach ihrem Urteilsvermögen die Überzeugung hatte oder haben mußte, daß ihre Zuckerkrankheit mit dem Nervenschock zusammenhänge und



habe aber diese Überzeugung schon vor der Antragstellung gehabt, denn sie habe ihren Antrag unabhängig von der Aufklärung durch den Diabetikerbund gestellt, mit dem sie nach ihren eigenen Angaben erst im Jahre 1955 in Verbindung getreten sei. In seiner Revisionsentgegnung tritt der Beklagte ferner der Auffassung der Klägerin entgegen, daß erst die neuere medizinische Wissenschaft die Erkenntnis von dem Zusammenhang der Zuckerkrankheit mit einem seelischen Schock gewonnen habe. Er beruft sich dafür auf ältere medizinische Literatur. Im übrigen hält er die Ausführungen des LSG. im angefochtenen Urteil für zutreffend.

Die Revision der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin genügend Tatsachen und Beweismittel für die Rüge aufgezeichnet hat (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), daß das LSG. seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt habe. Es kann auch dahingestellt bleiben, inwieweit die Ausführungen der Klägerin in der Revisionsbegründungsschrift sich in Angriffen gegen die sachlich-rechtliche Beurteilung des Ausschlusses des Anspruchs der Klägerin gemäß §§ 56, 57 BVG erschöpfen und insoweit die Statthaftigkeit der Revision nicht rechtfertigen können. Zutreffend hat jedenfalls die Klägerin gerügt, daß das LSG. seine Entscheidung nicht begründet hat. Die Klägerin hatte, wie sie in der Revisionsschrift hervorhebt, im Berufungsverfahren im Schriftsatz vom 16. Juni 1955 dargelegt, daß sie den Zusammenhang ihrer Zuckerkrankheit mit dem Nervenschock bei dem Fliegerangriff weder gekannt habe noch hätte kennen können, und daß sie aus diesem Grunde die Anwendung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 BVG für sich in Anspruch nehme. Sie hatte sich für ihre Ansicht auf eine Entscheidung berufen, die unschwer als die des früheren Reichsversorgungsgerichts



in Bd. 1 S. 54 Nr. 29 zu erkennen war, und die sich auf den dem § 57 Abs. 1 Nr. 1 BVG wörtlich fast gleichlautenden § 2 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezieht. Mit diesem Vorbringen der Klägerin, mit dem sie einen selbständigen Rechtsgrund für die Anwendung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 BVG geltend gemacht hatte, hat sich das LSG., wie die Klägerin sich ausdrückt, "überhaupt nicht auseinandergesetzt". Bei der Erörterung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 BVG hat das LSG. die Anwendung dieser Vorschrift lediglich deshalb abgelehnt, weil die Klägerin tatsächlich bereits seit längerer Zeit in stärkerem Grade an der Zuckerkrankheit gelitten habe. Das LSG. hat aber trotz des eingehenden Vortrags der Klägerin in der Berufungsinstanz nichts darüber im Urteil gesagt, ob und warum das Nichtwissen über den Zusammenhang der Zuckerkrankheit mit dem Nervenschock bei dem Fliegerangriff die Anwendung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 BVG rechtfertigen kann oder nicht rechtfertigt. Dem Beklagten ist zwar zuzugeben, daß nicht jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten einer ausdrücklichen Würdigung im Urteil bedarf, sofern sich nur aus dem Urteil ergibt, daß das Berufungsgericht alle für seine Entscheidung maßgeblichen Umstände gewürdigt hat. Im vorliegenden Fall hat jedoch das LSG. das erwähnte Vorbringen der Klägerin, welche damit einen selbständigen Rechtsgrund für die Anwendung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 BVG vorgetragen hat, überhaupt nicht gewürdigt und nicht etwa nur unterlassen, einzelne Umstände aus dem Vorbringen der Klägerin zu dem von dieser geltend gemachten Rechtsgrund zu würdigen. Das LSG. hat daher nicht nur seine Begründungspflicht gemäß § 128 SGG (§ 286 ZPO), sondern wegen der Unterlassung jeglicher Begründung der Ablehnung eines geltend gemachten selbständigen Rechtsgrundes auch die sich aus § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG ergebende Pflicht zur Begründung seiner Entscheidung verletzt. Diese Verletzung stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, den die Klägerin auch gerügt hat. Ihre Revision ist damit statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), so daß es nicht mehr darauf ankommt, ob die Revision der Klägerin auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



noch nach dem sonstigen Vorbringen statthaft ist.

Auf dem Verfahrensmangel, dessen Rüge zur Statthaf-
tigkeit der Revision geführt hat, beruht auch die
Revision. Dies ergibt sich aus § 551 Nr. 7 der Zi-
vilprozeßordnung (ZPO), der gemäß § 202 SGG für das
sozialgerichtliche Verfahren entsprechend anwendbar
ist. In der Sache selbst konnte der Senat nicht ent-
scheiden, da die Feststellungen des LSG. sowohl
über das Wissen der Klägerin von dem Zusammenhang
ihrer Zuckerkrankheit mit dem Nervenschock bei dem
Fliegerangriff als auch Feststellungen zu den son-
stigen Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs der
Klägerin fehlen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das LSG. zurückzuverweisen.

Das LSG. wird u.a. auch zu prüfen haben, ob das Vor-
bringen der Klägerin, daß sie den Zusammenhang ihrer
Zuckerkrankheit mit dem Nervenschock beim Fliegeran-
griff nicht gekannt habe, auch im Hinblick auf § 57
Abs. 1 Nr. 3 BVG rechtserheblich sein kann. Das glei-
che gilt von dem Vorbringen der Klägerin, daß sie
trotz wiederholter Anfragen vom Fürsorgeamt Ratze-
burg niemals auf die Möglichkeit hingewiesen worden
sei, Versorgungsansprüche zu erheben.



- 8 -

Die Kostenentscheidung muß dem abschließenden Urteil vorbehalten bleiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)